

Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

Binationale Studiengänge der Hochschulen Mainz/Dijon

LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“ JGU Mainz, 26.01.2012

1. Vorbemerkungen

Das Prozesshandbuch zur Systemakkreditierung sieht vor, dass ein Studiengangskonzept nach einem abgestimmten Spektrum ausgearbeiteter Qualitätskriterien bewertet werden sollte. Zu diesen Kriterien zählen:

- der binationale und internationale Mehrwert des Studiengangs,
- die Transparenz der Studiengangsziele,
- die Anbindung des Studiengangs an Gesamtstrategien und Schwerpunkte des Fachbereichs, der Hochschule und der Partnerhochschule(n),
- die regionale und überregionale Verortung des Studiengangs (Wettbewerbsfähigkeit),
- die Relevanz des Konzeptes für bestehende und zu entwickelnde Forschungsschwerpunkte und für die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses,
- das Vorhandensein hochschulinterner und -externer Kooperationspotenziale,
- die Berücksichtigung internationaler Fachstandards und der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion,
- ein ausreichender Bedarf an Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt und die Ausrichtung des Studiengangs an zu erwartenden Studierendenzahlen,
- die berufspraktische Orientierung des Studiengangs,
- der Nachweis notwendiger sächlicher und personeller Ressourcen.

Im Folgenden wird ausgeführt, in welchen Bereichen die dargelegten Aspekte im Studiengang LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“ bereits berücksichtigt sind bzw. weiterer Klärung bedürfen.

In die Stellungnahme fließen insbesondere die Anmerkungen externer Berater/innen ein, denen das Konzept zur Beurteilung vorlag. Auf diese Weise wird jeweils die Einschätzung von Fachexperten/innen, Berufspraktikern/innen und Studierenden berücksichtigt, die im Falle des vorliegenden Konzeptes bis auf wenige unten aufgeführte Aspekte übereinstimmend positiv ausfällt.

Um dem internationalen Ansatz des Programms Rechnung zu tragen, wurden Gutachter/innen beider beteiligter Länder einbezogen. Zudem fanden Informationen zu qualitätssichernden Maßnahmen der in Frankreich (Universität Dijon) angebotenen Programmteile Berücksichtigung, wie dem Verfahren auch die relevanten Standards und Kriterien zur Qualitätssicherung binationaler Studiengänge zugrunde gelegt wurden¹.

¹ Neben den üblichen Bologna-Dokumenten und Vorgaben sind dies vor allem: Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area; ECTS Users Guide: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf sowie Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen, Entschließung des Senats der HRK vom 15.2.2005: http://www.hrk.de/de/download/dateien/HRK_Senat_15-02-05_Empfehlung_Joint_Degrees.pdf 26.4.11. Vgl. dazu auch EUA: developing joint masters programmes for Europe, results of the EUA joint masters project http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Joint_Masters_report.1087219975578.pdf; Qualitätskriterien der Deutsch-Französischen Hochschule <http://www.dfh-ufa.org/studium/qualitaetskriterien/>.

2. Ziele und Ausrichtung des Studiengangs LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“

Die für den LL.B. und LL.M. explizierten Ziele und Leitideen sind nach Aussage der externen deutsch-französischen Gutachtergruppe in der Studiengangdokumentation deutlich beschrieben und entsprechen den gängigen curricularen Entwicklungen.

Bezüglich des LL.B.-Studiengangs konstatieren die Gutachter/innen, dass dieser zielführend auf die Herausbildung juristischer Fertigkeiten für eine Tätigkeit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ausgerichtet sei², das erforderliche Basiswissen vermittele sowie die notwendigen Sprachkenntnisse vertiefe.

Aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang stellt der Masterstudiengang mit seiner Fokussierung auf das internationale Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrechts nach Ermessen der Gutachter/innen ein Alleinstellungsmerkmal dar; dieses Profilmerkmal finde seine Entsprechung darin, dass sowohl die Mainzer wie auch die Fakultät in Dijon durch Spezialisierungen im Bereich des internationalen Privatrechts ausgewiesen seien.

Als positiv resümieren die externen Experten/innen zudem einhellig, dass die Programmstruktur ermögliche, zusätzlich zum LL.B./LL.M.-Programm die erste juristische Prüfung (Staatsprüfung) zu absolvieren, die in Deutschland nach wie vor Bedingung für den Zugang zu den klassischen juristischen Arbeitsfeldern darstellt. Damit erweitere sich das potentielle Tätigkeitsfeld der Absolventen/innen erheblich.

3. Einbindung des LL.B. und LL.M. in Fachbereich, Hochschule und Region

Eine Anbindung der beiden Studiengänge an Gesamtstrategien des Fachbereichs, der Hochschule und der Region wird aus der Studiengangdokumentation auf mehreren Ebenen deutlich. Zunächst stellen beide Programme einen wichtigen Bestandteil der Internationalisierungsstrategie des Fachbereichs 03 (Abteilung Rechtswissenschaft) dar. Die Studiengänge greifen zudem mit ihrem Fokus auf internationalem Prozess- und Privatrecht eine am Fachbereich 03 etablierte Schwerpunktsetzung auf. Wie bereits der Magister nutzt das Programm ferner die Strukturen der traditionellen Universitätspartnerschaft Mainz-Dijon wie auch die Regionenpartnerschaft Rheinland-Pfalz/Bourgogne in organisatorischer Hinsicht („Haus Rheinland-Pfalz“, „Haus Burgund“, die etwa bei der Vermittlung von Praktika Hilfestellung bieten).

Positiv hervorzuheben ist, dass für den LL.B. und LL.M. zudem schriftliche Kooperationen mit der juristischen Praxis bestehen, etwa zu Anwaltskanzleien aus dem Frankfurter Raum (etwa zu „Linklatters“), die den Teilnehmern/innen Praktikumsplätze in Brüssel, Luxemburg und Paris zur Verfügung stellen. Verbindungen existieren darüber hinaus mit dem Verein zur Pflege internationaler Austauschbeziehungen (P.I.A.) am FB 03 sowie zur Deutsch-Französischen Juristenvereinigung (DFJ) mit ihrem Veranstaltungsprogramm.

4. Interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“

Gemäß den Ausführungen im Konzept wie auch nach Einschätzung der Gutachter/innen wird der binationale Mehrwert der beiden Studiengänge deutlich.

Der studentische Gutachter betont, dass gerade die zu erwerbenden interkulturellen Kompetenzen ein überzeugendes Qualitätsmerkmal des Studiengangs darstellen.

Aus Sicht der französischen Fachgutachterin leistet das Programm darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur weiteren, künftig nicht mehr zu ignorierenden europäischen Harmonisierung des Rechts. Diese Besonderheiten ließen das Programm i.E. im Vergleich zu anderen deutsch-französischen Studiengängen als interessant erscheinen und seien besonders wertzuschätzen.

Ein weiterer Fachgutachter sieht den Mehrwert des Programms über seine binationale Ausrichtung und das Kennenlernen der jeweils anderen Rechtsordnung hinaus noch in einem weiteren Aspekt: So

² U.a. durch Einbezug der Grundlagen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (s. Modul 17).

eröffne das Programm die Gelegenheit, übergreifende Kompetenzen im Sinne eines generell rechtsvergleichenden Denkens zu eröffnen, ein Sachverhalt, der zu einer Relativierung der eigenen Herkunftsrechtsordnung führen könne und damit eine relevante Voraussetzung für ein produktives Arbeiten in internationalen Umfeld biete.

5. Konzeption des Studiengangs LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“

Der LL.B.-Studiengang ist als 1-Fach-Studiengang konzipiert (8 Semester, 240 Leistungspunkte (LP), 98 SWS im deutschen Teil), während der einjährige Master (LL.M.) 60 LP und 16 SWS umfasst.

Die Programme können jeweils zum Wintersemester begonnen werden.

➔ Es wird eine Rückmeldung erbeten, inwieweit auch ein Beginn/Einfädung zum Sommersemester denkbar wäre.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Studiengänge des FB 03 von den Beauftragten beider Hochschulen gemeinsam entwickelt wurden. Insofern als das neue LL.B./LL.M.-Programm bereits auf den Erfahrungen mit dem ehemaligen Magister juris aufbaut, vermag der Studiengang zudem auf lange gewachsene binationale Beziehungen und Strukturen zurückzugreifen.

Die ersten fünf Semester absolvieren die deutschen und französischen Teilnehmer/innen des LL.B. an den Heimathochschulen. Als zielführend hinsichtlich der Komplementarität des LL.B.- und LL.M.-Programms zu betrachten ist, dass die französischen Teilnehmer/innen zum sechsten Semester an die JGU wechseln und eine gemeinsame Studierendengruppe bilden³; unterstützende Maßnahmen hierzu bieten das „rechtsvergleichende Seminar“, Sprachtandems usw. Das siebte und achte Semester verbringen die Studierenden ebenfalls gemeinsam in Dijon.

Das erste und zweite Fachsemester im Master-Jahr absolvieren die deutschen und die französischen Programmteilnehmer/innen wiederum in Mainz⁴.

Sämtliche Teilnehmer/innen erwerben nach Abschluss des achten Semesters einen Bachelor sowie einen Master der Universität Mainz; das Master-Studium in Mainz wird seitens der Université de Bourgogne als Master II-Studium anerkannt und daher von der französischen Gutachterin als relevanter binationaler Mehrwert erachtet.

Positiv herauszustellen ist, dass das Spektrum des Kompetenzerwerbs im Bachelor-Studiengang breit angelegt ist und bezogen auf die verschiedenen Kompetenzfelder im Antrag transparent dargestellt wird.

Unter fachlichen Kompetenzen werden im Antrag subsumiert:

- Grundkenntnisse des nationalen deutschen Rechts
- Grundkenntnisse des nationalen französischen Rechts (zudem methodische und fachsprachliche Kenntnisse)
- Grundkenntnisse im (europäischen) internationalen Privatrecht und internationalen Verfahrensrecht sowie im Privateinheitsrecht.

Erweiterte Methodenkompetenzen vermittelt das Programm durch die unterschiedliche methodische Herangehensweise im französischen Recht. Sozial- und Selbstkompetenzen schließlich können laut Fachvertreter/innen durch den Aufenthalt im regulären ausländischen Universitätsbetrieb erworben werden; hinzu treten hier die Erfahrungen aus den Praxisphasen.

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs orientiert sich zunächst an den vorhandenen Veranstaltungsformen des Jurastudiums. Einige Module weichen jedoch hiervon ab: Sowohl in der Vorbereitungsphase (Module 13-16) als auch während des vierten Jahrs des LL.B.-Studiengangs bereiten Sprach- und Methodenkurse die Mainzer Teilnehmer/innen auf die französische Fachsprache vor.

³ Insgesamt existiert über die Dauer von zweieinhalb Jahren eine einheitliche Studierendengruppe.

⁴ In Summe nutzen die französischen Teilnehmer/innen beim LL.B.- und LL.M.-Programm drei Semesteraufenthalte in Mainz, während für die Mainzer Studierenden nur zwei Semester in Dijon vorgesehen sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass beide Praktika der Mainzer Studiengänge (insgesamt dreizehn Wochen) in einem französischsprachigen Land stattfinden.

Modul 13 („fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts“) vermittelt darüber hinaus allgemeinsprachliche Kenntnisse, die auch im Rahmen der integrierten deutsch-französischen Studierendengruppe vertieft werden. Positiv hervorzuheben ist, dass begleitend zum regulären Studium z.B. „Sprachtandems“ angeboten werden. Weitere binationale Komponenten, die von den Gutachtern/innen als relevante Bestandteile erachtet werden, bestehen im „rechtsvergleichenden Seminar“ (15. Modul): Hier bearbeiten je ein/e französische/r und deutsche/r Seminarteilnehmer/in ein gemeinsames rechtsvergleichendes Oberthema⁵. Schließlich absolvieren die Teilnehmer/innen ein Praktikum im französischsprachigen Ausland. Im 4. Studienjahr werden die Studierenden mit den landesspezifischen Lehr- und Lernmethoden in Dijon vertraut gemacht und erhalten Einblicke in unterschiedliche Lehrformen⁶.

Nach Auffassung der französischen Gutachterin verspricht das Programm in mehrfacher Hinsicht einen Mehrwert gegenüber nationalen Studiengängen. Das Bachelor-Studium führt i.E. jeweils zu einer vollständigen Ausbildung im nationalen Recht wie auch zu praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen im Umgang mit ausländischem Recht. Auch die geplante Struktur, Studierenden zunächst zu ermöglichen, fachspezifische Sprachkenntnisse zu erwerben, sie dann an wesentliche Bereiche des nationalen Rechts heranzuführen und im Anschluss an ausländisches Recht, scheint aus ihrer Sicht konzeptionell sinnvoll gelöst.

Ein Gutachter stellt jedoch die Frage, ob im Curriculum Inhalte zum Thema „Europäisches Privatrecht“ angeboten werden, wobei er folgende Beispiele anführt: die unterschiedliche Umsetzung der privatrechtlichen EU-Richtlinien in Frankreich und Deutschland, den jüngsten Versuch der Schaffung eines einheitsrechtlichen Ehegüterrechts und die teilweise differierenden wissenschaftlichen und rechtspolitischen Reaktionen auf die aktuellen Arbeiten an einem Gemeinsamen Europäischen Vertragsrecht. Darüber hinaus vermisst er Inhalte wie die kürzlich durch die EU-Kommission im Entwurf vorgestellte Option zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht.

➔ Eine Erläuterung wäre hilfreich, ob diese Inhalte bereits in das Curriculum integriert sind. In diesem Falle wird erbeten, sie in den Modulhandbüchern transparent auszuweisen; andernfalls wird die Frage gestellt, wie ggf. eine Integration dieser Sachbereiche in das Curriculum erfolgen könnte.

Der Master-Studiengang in Mainz konzentriert sich auf die Fächer des internationalen Privatrechts, internationalen Verfahrensrechts sowie auf das Privateinheitsrecht. Im Modul 1 dominieren zunächst Vorlesungen aus dem regulären Studium, ergänzt durch eine Übung. Im Modul 2.1 folgen weitere Vorlesungen zur Rechtsphilosophie bzw. Rechtsgeschichte. Alternativ kann Modul 2.2 (englische Rechtsterminologie) gewählt werden. Diese Kurse werden i.d.R. von US-amerikanischen Professoren/innen (mini courses) und Lektoren/innen (common law lectures) interaktiv gestaltet, wie auch ein berufspraktisches Auslandspraktikum in den LL.M. integriert ist. Das Modul 2.2 (Englische Rechtsterminologie) erachtet auch der Gutachter als nützlich, weil es auf ein Arbeiten in internationalem Umfeld vorbereite und dieses durch die englische Rechtssprache dominiert werde.

Die Gutachter/innen bewerten die thematische Spezialisierung des Masters im Bereich des Internationalen Privatrechts mehrheitlich als sinnvoll, zumal - so der Praxisvertreter - diese Inhalte im aktuellen Programm im Vergleich mit dem üblichen Jurastudium etwas in den Hintergrund getreten seien. Gerade im Zusammenhang mit gehäuft auftretenden Rechtsstreitigkeiten mit (rechts)grenzenüberschreitendem Inhalt im Vertrags- wie im Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht erscheinen entsprechende anwaltliche wie richterliche Kenntnisse aus dem Blickwinkel der Praxis relevant.

Auch nach Auffassung der französischen Gutachterin stellt die thematische Ausrichtung des Masters einen Mehrwert dar, da Studierende auf diese Weise die Gelegenheit erhielten, sich aus einem globalen Blickwinkel der Lösung von Privatrechtsfällen mit Auslandsbezug anzunähern; demgegenüber sei bisher eine nur eingeschränkte nationale Sichtweise möglich gewesen.

⁵ Der Studierende aus Mainz hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die französische Rechtslage der Studierendengruppe mündlich darzustellen und zu erläutern; der/die französische Seminarteilnehmer/in hat demgegenüber entsprechend das deutsche Recht mündlich darzustellen und zu bewerten.

⁶ Neben Vorlesungen und so genannten travaux dirigés, die man am besten mit den deutschen „Arbeitsgemeinschaften“ vergleichen kann, findet sich eine erhebliche Zahl an verpflichtenden Seminaren. Diese Seminare werden z.T. von Hochschullehrern/innen (Seminar zum Einfluss des Verfassungsrechts auf das Privatrecht (Programmkoordinatorin Frau Prof. Sabine Cornéloup)) und z.T. von verschiedenen Rechtspraktikern/innen angeboten.

Bezogen auf die thematische Eingrenzung des Masters auf zivilrechtliche Aspekte äußern sich ein Fachgutachter wie auch der Praxisvertreter wie folgt:

Zum einen wird angemerkt, dass auch das Öffentliche Recht Gegenstand der europäischen Rechtsangleichung sei und sich insbesondere Fragen bezüglich des Internationalen Öffentlichen Rechts, d.h. des Völkerrechts, in Deutschland und Frankreich in sehr ähnlicher Weise stellten.

Zudem fokussiert nach Einschätzung des Praxisvertreters das Programm insgesamt wie auch der Master ggf. zu sehr auf Privatrecht, zumal s.E. in der Rechtsvergleichung auf europäischer Ebene zunehmend auch das Strafrecht eine Rolle spielt, welches nach wie vor als Kernbereich souveräner nationaler Rechtsidentität angesehen werde.

So sei aus gutachterlichem Blickwinkel ggf. zu befürchten, dass die thematische Fokussierung die Attraktivität des Masters für jene Studierende reduziere, die ihren Schwerpunkt eher im Öffentlichen bzw. im Strafrecht sehen⁷ und sich darüber auf das Programm insgesamt auswirken könne⁸.

→ Eine Einschätzung zu diesem Sachverhalt wird erbeten.

Im Hinblick auf den Titel des Masters regt der Gutachter aus der Praxis zudem an, den Begriff „Europäisches Einheitsrecht“ zu überdenken, da bereits der Versuch der konsentierten Ausformulierung von „terms of reference“ schwer gefallen sei und neben Vorkämpfern auch zahlreiche Gegner für ein einheitliches europäisches Obligationenrecht existierten. Mit dem Angebot eines „Europäischen Einheitsrechts“ wird bei interessierten Studierende s.E. möglicherweise ein falscher Eindruck erweckt.

Einer der Fachgutachter empfiehlt ferner, zu erwägen, auch das „Internationale Zivilprozessrecht“ in den Titel des Masters aufzunehmen, zumal es (aufgrund seiner Nähe zum Internationalen Privatrecht) ebenfalls Gegenstand des Master-Studiums ist (allerdings werde der Titel des Masters sperriger).

→ Von den Mainzer Fachvertreter/innen wird eine Rückmeldung zur gutachterlichen Einschätzung des Titelbestandteils „Einheitsrecht“ im LL.M. wie auch zur vorgeschlagenen Erweiterung des Titels um „internationales Zivilprozessrecht“ erbeten.

Erwägenswert erscheint einem Gutachter, den Studierenden des Master-Studiengangs die Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung zu erlassen, da das LL.M.-Programm die Anforderungen an die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung s.E. vermutlich erfüllt.

→ Eine diesbezügliche Rückmeldung wird erbeten.

Aus studentischer Perspektive wird angemerkt, dass aus der im Antrag als Normalfall angesehenen Kombination aus einem „regulären“ Jurastudium mit Abschlussziel Staatsexamen und dem binationalen Bachelor-/Masterprogramm eine nicht unerhebliche Doppelbelastung resultiere.

So ist es s.E. wünschenswert, wenn im Informationsangebot der Universität deutlich darauf hingewiesen wird, dass das bereits intensive reguläre Jurastudium in Kombination mit dem Bachelor-/Masterprogramm insbesondere in der Phase der Examensvorbereitung erhöhte Anforderungen an die Selbstdisziplin und Selbstorganisation stellt.

→ Aus Sicht der Qualitätssicherung wäre daher eine knappe Erläuterung hilfreich, zu welchem/n Zeitpunkt/en im LL.B.- und LL.M.-Studienvorlauf die zusätzliche Belastung des Staatsexamens zu erwarten ist.

→ Zudem wird eine knappe Rückmeldung erbeten, mit Hilfe welcher Maßnahmen (Beratung, Vernetzung, Planung usw.) eine geeignete Betreuung der Bachelorarbeit der Studierenden - gerade auch vor dem Hintergrund des zuvor zu absolvierenden Auslandsaufenthaltes (7. und 8. Semester) und der somit leicht erhöhten Workloadbelastung im 8. Semester - erfolgen kann.

⁷ Ihr Anteil liegt s.E. bei ca. 50 % der Studierenden.

⁸ So erwartet der Praxisvertreter, dass eine gleichwertige Berücksichtigung beider Sachgebiete den Studiengang für Studierende beider Länder, die eine Tätigkeit in der Zivil- und Strafsache anstreben, ggf. interessanter mache, da bspw. von Richtern/innen im Europäischen Netz hinsichtlich Zivil- und Strafsachen - über Sprachkenntnisse hinaus - auch ein Verständnis für die institutionelle und inhaltliche Andersartigkeit des jeweiligen Rechts erwartet würde.

Dennoch geht der studentische Vertreter insgesamt davon aus, dass die Regelstudienzeit als einhaltbar eingestuft werden kann, vor allem auf Grund der hohen Anrechenbarkeit der Leistungen aus dem nationalen Studienprogramm.

Nach Auffassung des Studierenden scheint es zudem wesentlich, im Falle einer fehlenden Unterstützung durch die DFH einen Härtefallfonds zu etablieren.

➔ Eine Rückmeldung zu entsprechenden Möglichkeiten wäre hilfreich.

Abschließend ist bezogen auf die Qualifikationsziele zu konstatieren, dass nach Einschätzung der Gutachter/innen Bachelor und Master geeignet trennscharf konzipiert sind; beide Studiengänge, insbesondere der Master, besäßen eigenständigen Charakter.

An dieser Stelle seien ferner einige Formalia genannt, die im Rahmen der Akkreditierung noch auszugestalten bzw. vorzulegen sind:

➔ Erbeten wird die Vorlage des Diploma Supplements (in dt. franz. und engl. Sprache (als Entwurf) sowie im nächsten Schritt die Modellierung des Diploma Supplements und des Transcript of Records in Jogustine⁹.

➔ Zudem sollte dafür Sorge getragen werden, dass das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne nach Inkrafttreten in einem den Studierenden zugänglichen Medium veröffentlicht werden (Homepage etc.).

➔ Es wird ferner gebeten, vor dem Hintergrund der Gruppengrößen der Kapazitätsverordnung (KapVO) die im Modulhandbuch aktuell veranschlagten Gruppengrößen an die Normwerte der KapVO anzupassen (s. Liste der Stabsstelle Planung und Controlling; Spalte „gk“).

Strukturelle Aspekte der Studiengänge / Allgemeines

Zugangsvoraussetzungen/Anrechnung

Die Zugangsvoraussetzungen für den LL.B.- und LL.M.-Studiengang ergeben sich aus § 2 der Ordnungen. Für den LL.B. sind das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse relevant¹⁰. Das Auswahlverfahren für das Studienjahr an französischen Hochschulen regelt § 3 der Bachelorordnung. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 der Bachelorordnung kann das Auslandsstudium in Dijon lediglich zum Wintersemester begonnen werden. Vor Beginn des Auslandsstudiums sind im Inlandstudium 180 LP zu erbringen.

Für den Eintritt in den Master sind ein Bachelorabschluss in Rechtswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss (in beide Fällen 240 LP) im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 nachzuweisen, von denen mindestens 60 LP in französischsprachigen Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die im Umfang von mindestens 20 LP das Internationale Privatrecht und das Europäische Wirtschaftsprivatrecht zum Inhalt haben.

➔ Es wird erbeten, den Zugang zum Master dahingehend anzupassen, dass die 60 LP französischsprachigen Lehrveranstaltungen als Eingangsvoraussetzung durch andere (diese können durchaus auf französische Sprachkenntnisse bezogen sein) ersetzt werden, um auch externen Studierenden den Zugang zum Programm zu ermöglichen.

Kritisch merkt ein Gutachter an, dass bei § 2 der Passus „Entscheidung“ (s. Überschrift § 2) nicht näher präzisiert wird.

➔ Insofern kann dieser aus der Überschrift gestrichen werden.

Als problematisch erachtet er außerdem, dass gemäß § 3 die Auswahl der Studierenden für die französische Partneruniversität nicht etwa bereits zu Beginn des Studiums im Sinne einer Aufnahmebe-

⁹ s. unter: <http://www.uni-mainz.de/studlehr/250.php>. Bezüglich der technischen Umsetzung dieser Dokumente an der JGU kann das Studienbüro kontaktiert werden.

¹⁰ Diese sind laut Antrag gegeben bei Bewerber/innen mit Französisch als Muttersprache oder wenn im Rahmen der Abiturprüfung Französischkenntnisse nachgewiesen werden können bzw. erfolgreich an einem französischen Sprachtest des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilgenommen wurde.

schränkung erfolge, sondern „im Auswahlverfahren für das Studienjahr in Frankreich“ im „fünften Studienhalbjahr“. Dies berge die Gefahr, dass aus kapazitären Gründen nicht sämtliche Zugelassenen den Studiengang beenden können.

➔ Eine Überarbeitung des § 3 wird (in Abstimmung mit der Abteilung Studium und Lehre) erbeten.

Ferner stellt sich dem Gutachter die Frage, ob bzw. wie Leistungen aus dem Bachelor- und Masterstudium auf die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft abzulegende Juristische Universitätsprüfung angerechnet werden können.

Zudem ist s.E. eine dafür erforderliche Tabelle zur Umrechnung von in Frankreich erzielten Noten in das deutsche juristische Notensystem zu erstellen.

➔ Eine Rückmeldung zu beiden Aspekten wird erbeten. In diesem Zuge wäre eine knappe Skizzierung hilfreich, auf welche Weise eine Anrechnung der in Frankreich erworbenen LP regelhaft erfolgen soll (Zuständigkeiten, Ablauf des Prozesses, Kriterien).

Veranstaltungsformen

Die Wissensvermittlung erfolgt im LL.B. vornehmlich über Vorlesungen und Übungen aus dem Staatsexamensstudiengang. Alternative Lehr-Lernformen sind in die Module 13-15 integriert. Zudem erweitern die französischen Kursformen des Auslandsjahres sowie das Praktikum das Spektrum im Bachelor in hinreichendem Maße.

Im Master dominieren Vorlesungen die Lehre; diese werden lediglich durch eine Übung und ein Praktikum ergänzt. Aus Sicht der Qualitätssicherung wird daher gebeten, einzurichten, dass in Modul 2.1 soweit wie möglich Seminare (statt Vorlesungen) angeboten werden. Da in Modul 2.2. die als „Vorlesungen“ ausgewiesenen Veranstaltungsformen nach Aussage der Fachvertreter/innen stark interaktiv geprägt sind, ist ferner zu erwägen, diese auch im Modulhandbuch einer angemesseneren Lehrveranstaltungsform zuzuführen (etwa als „Sprachkurs“; Gruppengröße 30) und als solche auszuweisen¹¹.

➔ Dementsprechende Anpassungen im Modulhandbuch werden erbeten.

Auf diese Weise kann von einem insgesamt hinreichenden Spektrum an Lehr-/Lernformen ausgegangen werden.

➔ Die Lehr-/Lehrformen sind vor dem Hintergrund eines ausreichend breiten Kompetenzerwerbs der Studierenden bis zu einer Reakkreditierung erneut in den Blick zu nehmen.

Prüfungen

Positiv hervorzuheben ist, dass sämtliche Module eine abschließende Modulprüfung vorsehen.

Bachelor-Studium

Die Prüfungsformen des nationalen Jurastudiums werden in das Mainzer Bachelor-Programm übernommen; so dominieren etwa bei den Modulen 1-12 Klausuren und Hausarbeiten. In den Modulen 13 und 14 geht es um die Lösung abstrakter Fragen; alternativ zu einer Klausur kann jeweils eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Modul 15 integriert zudem eine mündliche Prüfung. Während des Auslandsstudiums nehmen die deutschen Programmteilnehmer/innen ferner an den verschiedenen französischen Prüfungsformen teil (hier dominieren Klausuren; jedoch finden zudem schriftliche und mündliche Prüfungen im Rahmen der Seminare statt)¹².

Positiv hervorzuheben ist, dass die Prüfungsformen im LL.B. somit ein hinreichend breites Spektrum von Leistungsnachweisen abdecken, die Studierenden den Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen ermöglichen und über das Angebot des ‚üblichen‘ Jurastudiums hinausreichen.

¹¹ Gemäß Berechnung der Stabsstelle PuC sind die Lehrveranstaltungen des Moduls 2.1 bereits als „Seminare“ mitberechnet worden. Auch die Lehrveranstaltungen des Moduls 2.2 wurden in der Rechnung als Sprachkurse angesetzt.

¹² Anders als in Deutschland sind die Studierenden im Rahmen der vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften (so genannten „travaux dirigés“) dazu verpflichtet, regelmäßig Hausaufgaben anzufertigen, deren Ergebnisse in die Gesamtnote eingehen. Derartige „kontinuierliche“ Prüfungsformen sind im deutschen Jurastudium unbekannt.

Master-Studium

Im Master-Studium dominieren Klausuren das Curriculum. Aus Sicht der Qualitätssicherung ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung der Prüfungsvielfalt sich positiv auf den Kompetenzerwerb auswirken wird.

- ➔ Es wird gebeten, einen Teil der Klausuren (etwa in Modul 2.1 und/oder 2.2) durch Prüfungsformen zu ersetzen, die einen alternativen Kompetenzerwerb ermöglichen¹³.

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündliche Prüfung¹⁴.

Bezogen auf die Passage in der Prüfungsordnung, die besagt, dass die Masterarbeit inhaltsgleich in zwei Sprachen verfasst und von einem/er deutschen und französischen Gutachter/in bewertet wird, stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Form des Erwerbs fremdsprachlicher (sprich französischer) Sprachkompetenz im LL.M. gefunden werden kann.

- ➔ Eine Rückmeldung zu dieser Frage wird erbeten.
- ➔ Da zwei Prüfungsordnungen der Partnerhochschulen existieren, bleibt ferner offen, auf welche Weise die jeweiligen Ordnungen den Studierenden zur Verfügung gestellt werden sollen (ggf. Verlinkung über die Homepages). Zudem wäre eine Zustimmung zu den jeweiligen Prüfungsordnungen (auf Ebene der Fachbereichsräte) beider Länder hilfreich (Übernahme der Leistungen/Noten; Anerkennung des Studienablaufs)
- ➔ Weiterhin ist der Kooperationsvertrag (in Kopie) der beiden Hochschulen zu dem Programm insgesamt vorzulegen.

Modularisierung

In Bezug auf die Konzeption der Module ist festzustellen, dass sich diese in beiden Studiengängen in wünschenswerter Weise über maximal ein bis zwei Semester erstrecken, wie auch nach Ansicht der Gutachter/innen die Abfolge gut nachvollziehbar ist.

Bezüglich Verteilung der Leistungspunkte im Verlaufsplan ist darauf hinzuweisen, dass diese den bundesweiten Rahmenvorgaben von 30 LP pro Semester (+/- 4 LP) entspricht. Eine Ausnahme bildet das achte Semester im Bachelor, welches mit seinen insgesamt 36 LP insofern zu tolerieren ist, als hier die auf 30 LP festgelegten französischen Lehrinhalte mit der Bachelorphase in Deutschland kombiniert werden müssen.

Die Kreditierung der Lehrveranstaltungen, insbesondere der Vorlesungen, differiert untereinander (Vorlesungen variieren zwischen 3 und 7 LP).

- ➔ Diesbezüglich scheint es relevant, die Kreditierung bzw. den Workload im Zuge einer Reakkreditierung in den Blick zu nehmen.
- ➔ Die Module an der französischen Hochschule betreffend wäre eine Anmerkung (z.B. in das Modulhandbuch) zu integrieren, die Aufschluss darüber gibt, welcher Workload den LP zu Grunde liegt.
- ➔ Darüber hinaus wäre - sofern möglich - eine Auflistung auch der LP der einzelnen Lehrveranstaltungen der französischen Module hilfreich (Modulhandbuch und Prüfungsordnung).
- ➔ Bezüglich Modul 13 und 14 im Handbuch des LL.B. wird ein Nachtrag der Art der Lehrveranstaltung erbeten.

Positiv fällt auf, dass sich die Kreditierung der Module des deutschen Programnteils ausnahmslos am Mainzer Richtwert von 12 (+/- 3) LP orientiert. Die Module des französischen Teils (insgesamt je 30 LP pro Semester) verteilen sich auf verschiedene z.T. eher kleinformative Module¹⁵.

¹³ Nach ersten Rücksprachen mit den Fachvertreter/innen sind in Modul 2.1 und 2.2 statt Klausuren auch mündliche Prüfungen denkbar.

¹⁴ Diese besteht aus zwei Teilen. In dem ersten Teil soll der Prüfling Gelegenheit erhalten, seine Arbeit vorzustellen (Prüfungsform des Kurzvortrags); der zweite Teil der Prüfung hat vertiefende Fragen zum internationalen Privatrecht, internationalen Verfahrensrecht bzw. Einheitsprivatrecht zum Gegenstand.

¹⁵ Z.B. 4 oder 6 LP.

Mit Blick auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben¹⁶, die darauf hinweisen, dass *für jedes Modul beschrieben sein sollte, „wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme)“*, wären diese Angaben entweder in den Modulhandbüchern nachzutragen (etwa unter „Sonstiges“) oder es ist ein Verweis auf eine alternative Art der Veröffentlichung dieser Informationen ins Handbuch einzufügen (etwa Ankündigungen im JoGuStine-System etc.).

Zudem wäre es für die Studierenden hilfreich, wenn in den Modulhandbüchern noch Modulbeauftragte (sofern möglich auch für die französischen Module) integriert werden könnten.

➔ Entsprechende Nachträge (Verweis auf Literatur sowie Modulbeauftragte) werden erbeten.

Studienberatung/-betreuung

Positiv hervorzuheben ist, auch aus Sicht des studentischen Gutachters, dass gemäß Antrag den Studierenden umfangreiche Beratungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Fachbereich 03 (juristische Abteilung) verfügt über ein eigenes „Frankreichbüro“ mit täglichen Sprechzeiten für den integrierten Studiengang. Es berät die Studierenden zudem bei der Suche nach Unterkünften und Praktika wie auch das Haus Burgund in Mainz in dieser Sache behilflich ist.

Eine kontinuierliche binationale Kommunikation der Programmbeauftragten ist ferner über die jährlichen Treffen der DFH an den Partneruniversitäten Mainz und Dijon gewährleistet.

Außeruniversitäres Berufspraktikum

Vorgesehen ist ein fest in das Curriculum des LL.B. und des LL.M integriertes außeruniversitäres Berufspraktikum in Modul 16 (4 Wochen; 6 LP) und in Modul 3 (9 Wochen; 11 LP) in Frankreich, ein Sachverhalt, der von den Gutachtern/innen begrüßt wird.

So betont auch der Praxisvertreter, dass neben dem durch die Integration des Studiengangs angestrebten interkulturellen Effekts gemeinsamen Lernens zu Recht die Wichtigkeit der Sicherstellung des Praxisbezugs des Erlernten durch Praktika im jeweils anderen bzw. anderssprachigen Land als Schwerpunkt ausgewiesen sei. Diese Praktika sollten s.E. auch, aber nicht allein auf typische Arbeitsbereiche und -weisen bestimmter Berufsfelder ausgerichtet sein. Möglichkeiten zu derartigen Praktika bieten DFJ und AJFA seit Jahren an; dass es sich in Frankreich ausschließlich, in Deutschland überwiegend um Anwaltskanzleien handele, sei durch die Mitgliederstruktur bedingt.

Der Praxisvertreter empfiehlt daher, dass auch in anderen Arbeitsbereichen sinnvolle, d.h. zielführende Praktikumsplätze angeboten bzw. zugänglich gemacht werden; in diesem Zuge kann die DFJ Unterstützung anbieten.

Qualitätssichernde Maßnahmen

Von deutscher Seite wird die Qualitätssicherung des Programms über das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) übernommen. Das ZQ führt regelmäßig verschiedene Erhebungen (etwa Lehrveranstaltungsbefragungen etc.) durch (s. Prozesshandbuch).

➔ Im Hinblick auf eine Rezertifizierung des Programms wird die regelmäßige Teilnahme an den standardmäßig durchgeführten Befragungen erbeten. Zudem sind fachintern Maßnahmen zu treffen, die spätere Absolventen/innen-Befragungen über das ZQ ermöglichen (z.B. Alumni-Arbeit; Sammlung von E-Mail Adressen).

In Dijon ist die Qualitätssicherung des Programms auf mehreren Ebenen sichergestellt: Auf übergeordneter Ebene durch ein (staatliches) Akkreditierungsverfahren (Herbst 2011). Zudem stammen sämtliche Veranstaltungen des neuen Studiengangs aus bereits akkreditierten Studiengängen; darüber hinaus werden sämtliche französischen Studiengänge in Abständen von vier bis fünf Jahren durch AERES (Agence d'évaluation de la recherche et l'enseignement supérieur) evaluiert und die Ergebnisse veröffentlicht¹⁷. Hochschulintern erfolgt eine Qualitätssicherung über regelmäßige Lehrveranstaltungsbefragungen.

¹⁶ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

¹⁷ Bericht zum Institut für Rechtswissenschaften, Universität Dijon; 2011: <http://www.aeres-evaluation.com/Etablissements/UNIVERSITE-DE-DIJON>.

Positiv hervorzuheben ist, dass über die etablierten Akkreditierungs- und Evaluationsmechanismen hinaus geplant ist, eine gemeinsame deutsch-französische Kommission zur Qualitätskontrolle – insbesondere zur Kontrolle der Studien- und Prüfungsleistungen – einzusetzen (mit externen Gutachter/innen).

Eine weitere Maßnahme der Qualitätssicherung erfolgt über das Antragsverfahren bei der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) zur Förderung des Programms, welches mit einer binationalen Begutachtung einhergeht und vom Wissenschaftlichen Beirat der DFH begleitet wird. Im Falle einer erfolgreichen Förderung sichert die DFH die Qualität des Programms weiterhin über regelmäßige Evaluationen.

→ Eine Benachrichtigung des ZQ über den Stand der verschiedenen Maßnahmen der Qualitätssicherung in Dijon (etwa: Abschluss des franz. Akkreditierungsverfahrens) und bezüglich des Verfahrens mit der DFH (Stand/Abschluss des Verfahrens der Antragsstellung) wird erbeten. Die Arbeitsergebnisse der deutsch-französischen Qualitätskommission sind u.a. für eine Reakkreditierung des Programms als wertvoll zu erachten.

Wettbewerbsfähigkeit / Bedarf

Das Studienprogramm ist nach Einschätzung der Fachvertreter und der Gutachter/innen als wettbewerbsfähig einzuschätzen, zumal das Programm auf eine zahlenmäßig geringe Kohorte von jeweils 5-15 Studierende jährlich beschränkt sein wird. Aufgrund der vermittelten Zusatzqualifikationen ist ferner ein angemessener Bedarf an Absolventen/innen zu prognostizieren. Verglichen mit den anderen binationalen Programmen im Bereich Recht weist der neue Studiengang durch seine fachliche Ausrichtung auf das internationale Privatrecht, das internationale Prozessrecht und das Einheitsprivatrecht Alleinstellungsmerkmale auf.

6. Berufsfeldorientierung des Studiengangs LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“

Da die Programmteilnehmer/innen Kenntnisse des französischen bzw. deutschen Rechts besitzen, sind sie nach Einschätzung der Mainzer Fachvertreter/innen wie auch der Gutachter/innen in besonderer Weise geeignet, im deutsch-französischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr national und international tätig zu sein. Dies betrifft sowohl eine Tätigkeit im anwaltlichen Bereich als auch in Verbänden und deutsch-französischen Institutionen. Zudem qualifiziere der Studiengang - aufgrund der Vermittlung von Kenntnissen im internationalen Privat- und Verfahrensrecht - allgemein für eine Tätigkeit im internationalen Privatrechtsverkehr. Die Teilnehmer/innen seien daher - so die Prognose - attraktiv für Kanzleien mit grenzüberschreitender Tätigkeit. Für deutsche Absolventen/innen bestehe nach Abschluss des Masterstudiengangs und der ersten juristischen Prüfung die Möglichkeit der Aufnahme in den Rechtsreferendardienst.

Der Vorsitzende der Deutsch-französischen Juristen/innenvereinigung (DFJ) als Gutachter aus dem Bereich der Praxis wie auch die Fachgutachter/innen machen mit Blick auf die neuen LL.B.- und LL.M.-Studiengänge darauf aufmerksam, dass der Zugang in Berufe wie Justiz, Anwaltschaft, Notariat und Verwaltung weiterhin vor allem über die Referendarausbildung und zwei Staatsexamen erfolgen werde. Unbenommen davon seien selbstverständlich die persönlichen Werte einzustufen, wie das Programm auch durch die gleichzeitige Ausrichtung auf das französische und internationale Recht eine besonders relevante Zusatzqualifikation vermitteln.

Im Hinblick auf die spätere Berufsausübung entspricht der gemeinsame Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ jedoch von seiner Anlage her eher relevanten Kriterien, so die Auffassung des Praxisvertreters.

Ein Mehrwert des Bachelors ist s.E. darin zu sehen, dass der Zugang deutscher Juristen zum französischen Recht bisher meist nur parallel im Wege des Erwerbs einer (französischen) „maîtrise“ möglich war. Französische Mitglieder der Association des Juristes Français et Allemands (AJFA) besaßen keine entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten. In der Regel handelt es sich um deutsche Anwälte/innen, deren Zulassung in Frankreich anerkannt wurde (Freizügigkeitsregelungen), so dass ein

binationaler Studiengang daher auch für französische Jura-Studierende interessant sei.

Für französische Absolventen/innen sollte s.E. sichergestellt sein, dass auch über den Abschluss des deutsch-französischen Bachelor-Studienganges der Weg in die Ausbildung für den Justizdienst, die Notar- und Anwaltschaft oder ähnlich regulierte juristische Berufe möglich ist. So würden s.E. mehr Interessierte (vgl. die wenigen ‚magistrats‘ im Mitgliederverzeichnis der AFJA) einen solchen Studiengang wählen.

Zudem hebt der Praxisvertreter die geplante Koppelung der Mitgliedschaft in dem Mainzer Verein zur Pflege des Internationalen Austauschs am Institut für Rechtswissenschaften (PIA) mit jener in der Deutsch Französischen Juristenvereinigung (DFJ) als sinnvoll hervor. Um die Langzeitwirkung binationaler Studiengänge für die Berufsfindung und Berufsausübung beurteilen zu können, plant die DFJ darüber hinaus, Alumni von Studiengängen anderer deutscher Universitäten für ihre Arbeit zu interessieren.

➔ Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Programms scheint es sowohl für die Mainzer Fachvertreter/innen als auch für das ZQ interessant, die Ergebnisse dieser Studien zu verfolgen.

7. Personelle und sächliche Ressourcen

Seitens der Fachgutachter/innen werden die personellen und sachlichen Ressourcen als hinreichend erachtet.

Nach einer Curricularwertbestimmung der Stabsstelle Planung und Controlling lässt sich absehen, dass sich der LL.B. und der LL.M. mit Blick auf seinen Curricularwert angemessen in den zur Verfügung stehenden Rahmen einpasst (s. Berechnung (Herr Gorges, M.A.)).

Institutionell wird der Studiengang vor allem durch das bereits erwähnte Auslandsbüro und das Frankreichbüro unterstützt. Zudem fungieren auf beiden Seiten DFH-Programmbeauftragte (Frau Professor Dr. Sabine Corneloup; Herr Professor Dr. Urs Peter Gruber) als Ansprechpartner/in und Koordinatoren/in. Die Universität Mainz unterstützte die Einrichtung des vorliegenden Studiengangs mit einer halben Mitarbeiterstelle für das Jahr 2011.

Laut Antrag ist die nachhaltige Finanzierung und Finanzplanung an beiden Partnerhochschulen sichergestellt - selbst im Falle einer Nichtförderung durch die DHF. Sämtliche Veranstaltungen sind bereits Bestandteil des Pflichtbereiches des regulären Jurastudiums oder des sog. Schwerpunktbereichs internationales Privat- und Verfahrensrecht. Im Hinblick auf die sprachliche Vorbereitung ist am Fachbereich 03 (Abteilung Rechtswissenschaften) eine französische Lektorin aus Dijon dauerhaft eingestellt; ein zweiwöchiger Intensivvorbereitungskurs wird aus Erasmus „teaching staff mobility“-Mitteln finanziert. Auch das Studienjahr in Dijon greift auf Veranstaltungen der dortigen Master-1-Studiengänge zurück¹⁸.

¹⁸ Neue Veranstaltungen betreffen nur das Seminar zum Einfluss des Verfassungsrechts auf das Privatrecht.

Synopse der Empfehlungen bzw. Auflagen

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung sieht die Qualitätskriterien für eine Akkreditierung des Studiengangs LL.B. „Deutsches und französisches Recht“ und LL.M. „Internationales Privatrecht und europäisches Einheitsrecht“ unter folgenden Auflagen als erfüllt an. Vor der Einrichtung des Studiengangs sind Ergänzungen zu folgenden Sachverhalten nachzureichen:

1. Curriculum:

- Rückmeldung, inwieweit gemäß Empfehlung der Gutachter/innen im LL.B. eine Integration folgender Inhalte möglich wäre bzw. diese über die bereits existierenden Modulinhalte transparent gemacht werden können:
 - o unterschiedliche Umsetzung der privatrechtlichen EU-Richtlinien in Frankreich und Deutschland
 - o Versuch, ein einheitsrechtliches Ehegüterrecht zwischen beiden Staaten zu schaffen
 - o Informationen zu differierenden wissenschaftlichen und rechtspolitischen Reaktionen auf die aktuellen Arbeiten an einem Gemeinsamen Europäischen Vertragsrecht
 - o EU-Kommissionsentwurf zu Gemeinsamen Europäische Kaufrecht
- Einschätzung der Fachvertreter/innen zu den gutachterlichen Anmerkungen zum LL.M.-Titel (Umgang mit der Bezeichnung „Einheitsrecht“ sowie mögliche Betonung des „internationales Zivilprozessrechts“ auf Ebene des Titels)
- Einschätzung der Fachvertreter/innen zur Anmerkung des Gutachters, inwieweit die Attraktivität des Programms durch die aktuelle thematische Fokussierung des LL.M. betroffen ist (mit Blick auf Studierende, die sich ggf. eher dem Öffentlichen bzw. dem Strafrecht widmen möchten)
- Rückmeldung, zu welchem/n Zeitpunkt/en im LL.B.- und LL.M.-Studienverlauf die zusätzliche Belastung durch das Staatsexamen erwartet wird
- Nachtrag, mit Hilfe welcher Maßnahmen künftig eine geeignete Betreuung der Bachelorarbeit der Studierenden - insbesondere vor dem Hintergrund des Auslandsaufenthaltes - erfolgen soll (Planung/ Beratung/Vernetzung)
- Rückmeldung zur Anregung des studentischen Vertreters, nach Möglichkeit einen Härtefallfonds für sozial benachteiligte Studierende zu etablieren (im Falle des Ausbleibens der DFH-Förderung)
- Anpassungen der Bezeichnung der Lehrformen im LL.M.: Modul 2.1 Gestaltung der bisherigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) soweit möglich als Seminare; Modul 2.2: Zuordnung der bisher als Vorlesungen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu einer dem Kompetenzerwerb angemessenen Lehrform (gemäß KapVO) (etwa: „Sprachkurs“)
- Rückmeldung, inwieweit beim LL.B./LL.M. auch ein Beginn/eine Einfädelung zum Sommersemester denkbar wäre

2. Modularisierung:

- Angabe von Modulbeauftragten in den Handbüchern des LL.B. und LL.M.
- Nachtrag in den Modulhandbüchern des LL.B. und LL.M., auf welche Weise Studierenden Hinweise auf Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme an Modulen vermittelt werden sollen (u.a.: Nachtrag von Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme; ggf. auch: Verweis im Handbuch auf alternative Optionen der Veröffentlichung dieser Informationen (etwa in JoGuStine etc.)
- Bezüglich Modul 13 und 14 im Handbuch des LL.B. wird ein Nachtrag der Art der Lehrveranstaltung erbeten
- Anmerkung/Hinweis (z.B. im Modulhandbuch), welcher Workload (in h) in Frankreich einem Leistungspunkt zu Grunde liegt (d.h. wie viele Stunden Arbeitsleistungen standardmäßig für den Erhalt von 1 LP zu erbringen sind; -> Bsp.: in Mainz liegen 1 LP 30 h zu Grunde)
- Auflistung der LP der einzelnen Lehrveranstaltungen der französischen Module im Handbuch und der Prüfungsordnung (sofern möglich)

3. Prüfungen:

- Erbeten wird, im LL.M. einen Teil der Klausuren (etwa in Modul 2.1 und/oder 2.2) durch alternative Prüfungsformen (ggf. mündliche Prüfungen o.ä.) zu ersetzen
- Anpassung der aktuellen Regelung zur fremdsprachlichen und muttersprachlichen Abfassung der Masterarbeit zugunsten eines anderen Modells des Erwerbs französischer Sprachkompetenz auf Ebene des LL.M.
- Rückmeldung zu der Frage, auf welchen Wegen die jeweiligen Prüfungsordnungen der beiden Länder den Studierenden zur Verfügung gestellt werden (über Homepage etc.) / Zudem: Zustimmung zu den jeweiligen Prüfungsordnungen (auf Ebene der Fachbereichsräte) beider Länder (Übernahme der Leistungen/Noten; Anerkennung des Studienablaufs)
- Schriftliche Kooperationsvereinbarung der Partnerhochschulen (in Kopie)

4. Zugangsvoraussetzungen/Anrechnung:

- Rückmeldung zur gutachterlichen Kritik an den Zulassungsvoraussetzungen:
 - Entfernen des Passus „Entscheidung“ bei § 2
 - Anpassung von § 3
- Anpassung der Master-Zugangsvoraussetzungen: Ersetzen der 60 LP französischsprachigen Lehrveranstaltungen durch alternative Zugangsvoraussetzungen (durchaus bezogen auf französische Sprachkenntnisse)
- Frage, ob bzw. wie Leistungen aus dem Bachelor- und Masterstudium auf die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft abzulegende juristische Universitätsprüfung angerechnet werden können/ Einschätzung der Mainzer Fachvertreter/innen zu dem Vorschlag des Gutachters, den Studierenden des Master-Studiengangs die Ablegung der juristischen Universitätsprüfung zu erlassen
- Rückmeldung, auf welche Weise eine Umrechnung von in Frankreich erzielten Noten in das deutsche juristische Notensystem erfolgen wird
- knappe Skizzierung, auf welche Weise eine Anrechnung der in Frankreich erworbenen LP regelhaft erfolgen soll (Zuständigkeiten, Ablauf des Prozesses, Kriterien)

5. Kommunikation/Transparenz/Formalia:

- Rechtzeitige Veröffentlichung des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne in einem den Studierenden zugänglichen Medium
- Vorlage des Diploma Supplemente als Entwurf (in dt., franz. und engl. Sprache) und Modellierung des Diploma Supplements und des Transcripts of Records in Jogustine¹⁹
- Angleichung der im Modulhandbuch veranschlagten Gruppengrößen an die Normwerte der KapVO (s. Liste der Stabsstelle Planung und Controlling; Spalte „gk“)

6. Qualitätssicherung:

- Das ZQ erbittet im weiteren Verlauf Informationen zum Umsetzungsstand der verschiedenen Maßnahmen der Qualitätssicherung in Dijon (etwa: Abschluss des franz. Akkreditierungsverfahrens; ggf. Hinweis auf entsprechende Berichte) und der Antragsphase mit der DFH (ggf. erfolgreicher Abschluss des Antragsverfahrens) sowie zur Etablierung der internen deutsch-französischen Qualitätskommission
- ggf. Partizipation des ZQ sowie der Mainzer Fachvertreter/innen an den Ergebnissen der geplanten Alumni-Arbeit der Deutsch Französische Juristenvereinigung (DFJ) zu binationalen Studiengängen (Langzeitstudie zu Berufsfindung und Berufsausübung)

Im Hinblick auf die Weiterführung (Reakkreditierung) des Studiengangs werden neben den obligatorischen Fragestellungen (s. Leitfaden²⁰) insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, weshalb empfohlen wird, bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Daten bereitzuhalten:

1. Qualitätssichernde Maßnahmen:

- Nutzung der unterschiedlichen Erhebungsinstrumente des ZQ²¹/ Zudem wären Maßnahmen zu treffen, die spätere Absolventen/innen-Befragungen über das ZQ ermöglichen (z.B. Alumni-Arbeit; Sammlung von E-Mail-Adressen)

2. Curriculum:

- Überprüfung der thematischen Fokussierung der beiden Programme vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen
- Das Spektrum der Lehr-/Lehrformen ist vor dem Hintergrund eines ausreichend breiten Kompetenzerwerbs der Studierenden im Zuge einer Reakkreditierung erneut in den Blick zu nehmen
- Betrachtung des Workloads (Differierende Kreditierung der Lehrveranstaltungen; insbes. d. Vorlesungen)

¹⁹ s. unter: <http://www.uni-mainz.de/studlehr/250.php>. Bezüglich der technischen Umsetzung dieser Dokumente an der JGU kann das Studienbüro bzw. die Abteilung Studium und Lehre (Frau Sarah Blumenberg) kontaktiert werden.

²⁰ <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>.

²¹ etwa: Lehrveranstaltungsbefragungen sowie andere über das ZQ angebotene Befragungen (s. Prozesshandbuch: <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>).